

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom **TT.MM.JJJJ**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

Präambel

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach den Normen der Unterschwellenvergabeordnung (im Folgenden „UVgO“), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „VgV“) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im Folgenden „VOB“).

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck; dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an eine Bieterin bzw. einen Bieter weiterhin der jeweiligen Auftraggeberin, demzufolge der Gemeinde Havixbeck.

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck statt.
- (2) Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Gemeinde Havixbeck insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
 - Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen,
 - Versand und Empfang der Bieterunterlagen,
 - Durchführung der Submission,
 - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote sowie Erstellung des Preisspiegels,
 - Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages,
 - Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 6 Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen
 - Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (im Folgenden „GPA“) nach § 7 – 9 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
 - Benachrichtigung der unterlegenen Bieter

Die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck ausschließlich in Lüdinghausen aus.

- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, bezogen auf die vergaberechtlichen Normen und Gebote eine in den Grundzügen entsprechende Dienstanweisung für ihre jeweiligen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte) zu erlassen, um die vergaberechtlichen Abläufe in ihren Verwaltungen und untereinander zu harmonisieren.
- (4) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Havixbeck und die Einsatzzeiten der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen - Zentrale Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 3 – Gebäudewirtschaft, Infrastruktur der Gemeinde Havixbeck bzw. der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.
- (5) Botendienste und die Übersendung von Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.

§ 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinde Havixbeck sowie die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Havixbeck erstattet der Stadt Lüdinghausen die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach einer zu ermittelnden Quote auf Basis der im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr tatsächlich durchgeführten beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen sämtlicher Parteien dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Sofern der Stadt Lüdinghausen aufgrund der Teilnahme an fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen Kosten entstehen, erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Über die Notwendigkeit der fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro brutto pro Jahr.

Übersteigen die jährlichen Kosten den zuvor genannten Betrag, werden sich die in § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung genannten Personen vorher ins Einvernehmen setzen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich jeweils im Januar und Juli durch die Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste.
- (5) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde Havixbeck zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Havixbeck, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der Gemeinde Havixbeck tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der Gemeinde Havixbeck, für welche sie tätig werden, gleichgestellt. Etwilige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Havixbeck.
- (2) Die Gemeinde Havixbeck stellt sicher, dass Schäden, die die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Gemeinde Havixbeck oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Havixbeck die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am **TT.MM.2025** wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Havixbeck, _____
Datum
Für die Gemeinde Havixbeck:

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Lüdinghausen, _____
Datum
Für die Stadt Lüdinghausen:

Ansgar Mertens
Bürgermeister

ENTWURF Anlage B